

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-6/160 I
03.08.2020

Unser Zeichen
C2-2194-1-53

München
25.09.2020

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom 28.07.2020 betreffend Wirecard (2)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 3.b) und 3.c) so-
wie der Fragenkomplexe 5. bis 8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der
Justiz – wie folgt:

zu 1.

Aussage des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann

zu 1.a)

*Wie ist die Aussage des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann im Han-
delsblatt vom 9. Juli 2020 zu verstehen, wonach er „frühere Aussagen“ der Be-
zirksregierung von Niederbayern bekräftigt habe, die Bezirksregierung sei nicht für
die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig, wenn die Bezirksregie-
rung selbst am 25. Februar sowie am 27. Mai 2020 der Bundesanstalt Gegenteili-
ges mitteilte?*

zu 1.b)

Wie ist vor diesem Hintergrund die Verwendung der Formulierung „früher“ zu verstehen?

Die Fragen 1a) und 1b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Handelsblatt vom 9. Juli 2020 ist keine Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann zu der Wirecard AG enthalten. Gleichwohl ist die Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann korrekt, dass die Regierung von Niederbayern nicht für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig ist.

zu 1.c)

Wann vollzog die Bezirksregierung von Niederbayern eine Änderung ihrer vorherigen Auffassung im Hinblick auf die Zuständigkeit als Geldwäscheaufsichtsbehörde?

Die Regierung von Niederbayern hat die Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG ab dem 25. Februar 2020 bis zum 25. Juni 2020 mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erörtert. Im Rahmen dieser im Februar 2020 begonnenen ergebnisoffenen Prüfung wurde in einer ersten Einschätzung eine solche Einstufung für möglich gehalten, die BaFin aber um eine abschließende Einschätzung gebeten. Hierzu gab es auch am 27. Mai 2020 ein Telefongespräch zwischen der BaFin und der Regierung von Niederbayern. Eine vertiefte Prüfung dieser Frage hat letztlich ergeben, dass unverändert keine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG und damit keine Aufsichtszuständigkeit der Regierung von Niederbayern vorliegt.

zu 2.

Einschätzung Staatsregierung bezüglich Zuständigkeit

zu 2.a)

Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung, dass das Bundesministerium der Finanzen in der A-Drs. 19(7) –533, Seite 8 die Auffassung vertritt, wonach die Wirecard AG wegen ihrer Nichteinstufung als Finanzholding auch nicht gemäß § 251 KWG der Geldwäscheaufsicht der BaFin unterliege (bitte auch Meinung der Bayerischen Staatsregierung zu dieser Rechtsauffassung angeben)?

Die Beurteilung von Zuständigkeiten der BaFin unterfällt nicht dem Aufgabenbereich der Staatsregierung.

zu 2.b)

Seit wann hatte die Bayerische Staatsregierung Kenntnis darüber, dass sich die BaFin nicht als für die Wirecard AG zuständige Geldwäschebehörde betrachtet?

Seit dem 23. Juni 2020.

zu 3.

Geldwäscheverdachtsmeldungen Teil 1

zu 3.a)

Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind seit 2006 bis einschließlich zum 25. Juni 2017 im Zusammenhang mit der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften bei den bis dahin für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen zuständigen Landesbehörden in Bayern eingegangen (bitte in einer Tabelle geordnet nach Jahren auflisten)?

Für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen ist in Bayern seit dem 9. Juni 2017 das Bayer. Landeskriminalamt (Sachgebiet 626, GFG-Bayern) zuständig. Recherchen in der polizeilichen Vorgangsverwaltung ergaben für den angefragten Zeitraum eine Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2011 und eine weitere Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2016.

Jahr	Pol. Aktenzeichen	Aktenzeichen der StA	Sachverhalt
2011	BY0292-000900-11/4	323 Js 189171/11 StA München I	Ein Kreditinstitut teilte im März 2011 mit, dass zwei Firmen wegen möglicher Betrugsdelikte aufgefallen waren und dass die Wirecard Bank AG im Auftrag dieser betrügerischen Unternehmen Lastschriften eingezogen hätte.
2016	BY0292-005526-16/2	69 UJs 22573/16 StA München II	Ein Kreditinstitut teilte im September 2016 mit, dass die Wirecard Bank AG (als Kundin des Kreditinstituts) Ausführungen von Transaktionen für Online-Casino-Dienste (z. B. Gewinnausschüttungen von oder Zahlungen an Online-Anbieter) durchführte.

zu 3.b)

In wie vielen Fällen wurden weitere Maßnahmen ergriffen (bitte genaue Auflistung der Betroffenen und Maßnahmen)?

zu 3.c)

In wie vielen Fällen wurden letztlich keine weiteren Maßnahmen getroffen (bitte genaue Auflistung der Betroffenen)?

Die Fragen 3.b) und 3.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Ermittlungsverfahren Az.: 323 Js 189171/11 wertete die Staatsanwaltschaft München I einen von der BaFin in Auftrag gegebenen Sonderprüfungsbericht nach § 44 Abs. 1 KWG aus. Sie überprüfte die Unternehmen, die Lastschriften einreichten, und hörte die Beschuldigten zu den Tatvorwürfen an. In der Folge gingen umfangreiche Stellungnahmen der Verteidiger ein. Das Verfahren wurde letztlich nach

§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft der für eine Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht insbesondere im Hinblick auf die subjektive Tatseite, Vorsatz oder Leichtfertigkeit, nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Akteninhalt zu dem Vorgang Az.: 69 UJs 22573/16 ist bei der Staatsanwaltschaft München II nach der Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken nicht mehr vorhanden. Dies entspricht dem gewöhnlichen Geschäftsgang bei Abgaben. Es kann daher keine Auskunft zu Maßnahmen in diesem Verfahren erteilt werden.

zu 4.

Geldwäscheverdachtsmeldungen Teil 2

zu 3.a)

Wie viele Fälle sind bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen seit 2006 bis einschließlich zum 25. Juni 2017 im Zusammenhang mit der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften bei den bis dahin für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen zuständigen Landesbehörden in Bayern als nach § 46 GwG gekennzeichnete Fristfälle eingegangen?

Die Recherche in der polizeilichen Vorgangsverwaltung des Bayerischen Landeskriminalamtes ergab diesbezüglich keine weiterführenden Erkenntnisse.

zu 3.b)

Wie viele dieser Fristfälle sind nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden (bitte auch die davon betroffenen Strafverfolgungsbehörden und Volumina dieser Fristfälle angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 4a) wird verwiesen.

zu 3.c)

In wie vielen Fällen wurde seitens der zuständigen Landesbehörde eine Untersagung nach § 46 Abs. 1 Nummer 2 GwG ausgesprochen?

Auf die Antwort zu Frage 4a) wird verwiesen.

zu 5.

Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Geldwäschevorschriften

zu 5.a)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Geldwäschevorschriften wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften geführt?

zu 5.b)

In welchen Fällen wurde die Bundesanstalt über den Ausgang der Verfahren und

zu 5.c)

wenn ja, in welcher Weise unterrichtet (bitte gesondert darstellen nach Unterrichtung aus eigener Entscheidung und nach Unterrichtung auf Anfrage der Bundesanstalt)?

zu 6.

Verfahren zu Verstößen Geldwäschevorschriften gegen Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und/oder Mitarbeiter

zu 6.a)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Geldwäschevorschriften wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Mitglieder des Vorstandes der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

zu 6.b)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Geldwäschevorschriften wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt

wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

zu 6.c)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Geldwäschevorschriften wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

Die Fragenkomplexe 5 und 6 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die nachstehende Tabelle wird Bezug genommen.

Grundlage sind die bei den bayerischen Staatsanwaltschaften mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge im Zusammenhang mit Geldwäschesachverhalten. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen ist, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Bei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche beträgt die Aufbewahrungsfrist in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 AufbewV i. V. m Kennziffer 622 der Anlage).

Soweit Gegenstand eines Vorgangs neben dem Tatvorwurf der Geldwäsche auch andere Tatvorwürfe waren bzw. sind, erfasst die nachstehende Tabelle nach Auskunft der Staatsanwaltschaften die Vorgänge, die als wesentlichen Tatvorwurf die Geldwäsche behandeln. Der zugrunde liegende Sachverhalt wurde bzw. wird von den Staatsanwaltschaften jeweils unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Daher können grundsätzlich auch Vorgänge im Zusammenhang mit anderen wesentlichen Tatvorwürfen, beispielsweise Betrug, Prüfungen im Hinblick auf Geldwäsche enthalten. Diese sind nicht in der Tabelle enthalten.

Seit Bekanntgabe der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG am 18. Juni 2020 gehen bei der Staatsanwaltschaft München I laufend Sachverhaltsmitteilungen ein. Diese werden bei entsprechendem Zusammenhang zu bereits anhängigen Ermittlungsverfahren genommen und dort bearbeitet. Es erfolgt dann keine gesonderte Eintragung.

Dies vorausgeschickt, können auf Grundlage der Auskünfte der bayerischen Staatsanwaltschaften folgende Verfahrenszahlen mitgeteilt werden (Stand 12. August 2020; weitere Eingänge werden bei den Staatsanwaltschaften dahingehend geprüft, ob insoweit die Einleitung von Ermittlungsverfahren veranlasst ist):

	Insgesamt	davon Verfahren gegen Mitglieder des Vorstands	davon Verfahren gegen Unbekannt
Gesamtzahl der Verfahren	11	7	4
- § 152 Abs. 2 StPO (keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte)	1	0	1
- § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)	2	1	1
- §§ 153ff. StPO (Einstellung nach Ermessensvorschriften)	0	0	0
- Anklage/Strafbefehl	0	0	0
- noch anhängig	8	6	2

Vorgänge gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit Geldwäsche konnten bei den bayerischen Staatsanwaltschaften nicht festgestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft München I hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die aufgeführten Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Im genannten Vorgang, in dem gemäß § 152 Abs. 2 StPO mangels Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, sah die Staatsanwaltschaft von einer Mitteilung an die BaFin ab.

zu 7.

Verfahren zu Marktmanipulation

zu 7.a)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Marktmanipulation wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt?

zu 7.b)

In welchen Fällen wurde die BaFin über den Ausgang der Verfahren gegen Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften unterrichtet (bitte auch Art der Unterrichtung angeben sowie gesondert nach Unterrichtung aus eigener Entscheidung und nach Unterrichtung auf Anfrage der BaFin darstellen)?

zu 8.

Verfahren zu Marktmanipulation gegen Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und/oder Mitarbeiter

zu 8.a)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Marktmanipulation betrafen dabei seit 2006 ausschließlich Mitglieder des Vorstandes der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessua-

len Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

zu 8.b)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Marktmanipulation betrafen dabei seit 2006 ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

zu 8.c)

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Marktmanipulation betrafen dabei seit 2006 ausschließlich Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

Die Fragenkomplexe 7 und 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen in der Antwort auf die Fragenkomplexe 5 und 6 zu den Aufbewahrungsfristen, den Recherchemöglichkeiten im Datenbestand und der Behandlung bei mehreren Tatvorwürfen wird Bezug genommen.

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dort insgesamt zwölf Vorgänge wegen des Verdachts der Marktmanipulation (Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz) gegen Mitglieder des Vorstands der Wirecard AG eingetragen. Alle Verfahren sind derzeit noch anhängig. Den Verfahren liegen Strafanzeigen ab Anfang Juni 2020 zugrunde, die in elf Fällen erst nach der öffentlichen Bekanntgabe einer Testatverweigerung bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind.

Da auch die BaFin im Hinblick auf die betroffenen Sachverhalte Strafanzeige erstattet und damit insoweit bereits Kenntnis hatte, war eine Unterrichtung der BaFin aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich und unterblieb.

Vorgänge gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit diesem Tatvorwurf konnten nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär